

AUFSICHTSPFLICHT UND VERSICHERUNGEN

1. HAFTUNG DES ÜBUNGSLEITERS

Der Übungsleiter in der Jugendarbeit hat eine verantwortungsvolle Aufgabe. Neben den fachlichen Aufgaben, die sich auf die sportliche Entwicklung der Trainingsteilnehmer beziehen, trägt der Übungsleiter auch die Verantwortung dafür, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen. Wenn sich herausstellt, dass der Übungsleiter für einen Schaden verantwortlich ist, kann es zu Schadenersatzforderungen oder sogar strafrechtlicher Verfolgung kommen. Dennoch braucht der Übungsleiter nicht besorgt zu sein.

Zum einen ist der Übungsleiter nicht für jeden Schaden verantwortlich, sondern nur für solche, bei denen er die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Eine Haftung tritt demnach nur dann ein, wenn er sich nicht so verhalten hat, wie es von einem vernünftigen und einsichtigen Übungsleiter erwartet wird. Tritt ein Schaden ein, der für den Übungsleiter nicht vorhersehbar war oder der trotz aller Sorgfalt eingetreten ist, dann führt dies dennoch nicht zu einer Haftung.

Zum anderen besteht zugunsten von Übungsleitern, die für Sportvereine tätig sind, die dem Hamburger Sportbund angeschlossen sind, eine Haftpflichtversicherung, die weitgehend von Schadenersatzforderungen freistellt (vgl. 2b bb), allerdings nicht von strafrechtlicher Verantwortung befreien kann.

Um jedoch im Falle eines Schadens weitgehend der rechtlichen Verantwortung zu entgehen, wird empfohlen, folgenden Dreiklang zu beachten:

- Vorsorgliche Anleitung, Belehrung und Warnung (a)
- ständige Überwachung (b)
- Eingreifen von Fall zu Fall (c)

A) VORSORGLICHE ANLEITUNG, BELEHRUNG UND WARNUNG

Der Übungsleiter muss die Abläufe, die Gefahren in sich bergen, stets eine vorsorgliche Anleitung vornehmen. Beim Tischtennis ergeben sich beispielsweise beim Aufbauen der Tischtennis-Tische Gefahren für jüngere Trainingsteilnehmer. Dies erfordert, dass der Übungsleiter bei Aufnahme seiner Trainingsarbeit der Trainingsgruppe eine Anleitung gibt und das Aufbauen eines Tisches vorführt. Ebenso muss er neue Trainingsteilnehmer anleiten.

Vor besonders großen Gefahren muss der Übungsleiter eindringlich warnen. Das bedeutet, dass er mit besonderem Ernst auf die Folgen hinweisen muss, die eintreten können.

B) STÄNDIGE ÜBERWACHUNG

Der Übungsleiter muss ständig überwachen, ob seine Anleitungen, Belehrungen und Warnungen auch befolgt werden und ob sich neue Gefahrenquellen ergeben, die bis dahin nicht erkennbar waren.

Zwar kann der Übungsleiter nicht überall seine Augen haben, was auch niemand von ihm verlangt. Allerdings muss er stets wachsam sein und sollte sich möglichst dort aufhalten, wo er die größte Übersicht hat. Falls der Übungsleiter von seinem Standpunkt aus nicht das Ganze überblicken kann, muss er ab und zu seine Position wechseln, so dass er zumindest regelmäßig alle Trainingsteilnehmer und ihr Verhalten überblicken kann.

C) EINGREIFEN VON FALL ZU FALL

Falls sich eine Gefahrensituation aufgrund des Verhaltens einer Person ergibt, sind in erster Linie pädagogische Fähigkeiten gefragt. Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen kommt verständlicherweise eine körperliche Züchtigung überhaupt nicht in Betracht. Ebenso wäre das Verhängen von Strafgeldern ebenso rechtwidrig wie verfehlt. Also bestehen wohl nur zwei Möglichkeiten: Zum einen kann der Übungsleiter erneut eine Verwarnung aussprechen.

Falls dies nicht ausreichend sein sollte, kann der Trainingsteilnehmer nur auf Zeit oder auf Dauer vom Training ausgeschlossen werden. Wenn ein minderjähriger Trainingsteilnehmer ausgeschlossen werden soll, so stellt sich die Frage, ob dieser nach Hause geschickt werden darf oder nicht. Diese Frage lässt sich abstrakt beantworten. Es ist auf den mutmaßlichen Willen der Eltern abzustellen. Wenn ein Jugendlicher sich in einem Alter befindet, in dem er seine Freizeit frei einteilen kann und es den Eltern gleichgültig ist, ob er beim Tischtennistraining ist, kann man ihn getrost nach Hause schicken. Befindet sich jedoch jemand in einem Alter, in dem man Zweifel daran haben könnte, ob die Eltern darauf vertrauen, dass das Kind beim Tischtennistraining ist, dann darf man es auch nicht nach Hause schicken.

Wer als Jugendgruppenleiter nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfährt, wird kaum einer Verletzung seiner Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten schuldig gesprochen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn trotz seiner Bemühungen ein Schaden eintritt. Denn seine Verantwortung erstreckt sich nicht darauf, dass unter allen Umständen jeder Schaden vermieden wird, sondern darauf, dass er seine Aufsichts- und Sorgfaltspflichten nachgekommen ist und alles Zumutbare getan hat, um Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten.

2. DIE SPORTVERSICHERUNG

Der Hamburger Sportbund hat mit der Arag den sog. Sportversicherungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag bewirkt einen weitgehenden Versicherungsschutz für die Sportverbände und Sportvereine, sowie für deren Organe und Mitglieder.

A) ZU DEN VERSICHERTEN VERANSTALTUNGEN ZÄHLEN

- alle sportlichen Aktivitäten, insbesondere Wettkämpfe und Training
- Vereinssitzungen (Vorstand, Mitgliederversammlung, satzungsmäßige Ausschüsse)
- Lehrgänge
- Vereinsgeselligkeiten

Nicht umfasst sind hingegen Vergnügungsfahrten und –reisen und gewerbliche Veranstaltungen. Für solche ist ggf. gesonderter Versicherungsschutz zu beantragen.

B) DER SPORTVERSICHERUNGSVERTRAG BEINHALTET IM WESENTLICHEN FOLGENDE VERSICHERUNGSARTEN:

- die Unfallversicherung (ba)
- die Haftpflichtversicherung (bb)
- Vertrauensschadensversicherung (bc)
- die Rechtsschutzversicherung (bd)

BA) UNFALLVERSICHERUNG

Im Rahmen der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für die wirtschaftlichen Folgen schwerer körperlicher Unfälle. Erfasst werden Unfälle, die Vereinsmitglieder bei allen versicherten Veranstaltungen (s. 2a) zustoßen.

Ebenso sind Unfälle von Funktionären versichert, die sich in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignen. Funktionäre im Sinne der Sportversicherung sind solche, die in der Vereinssatzung ausdrücklich genannt sind oder ausdrücklich vom Vereinsvorstand eingesetzt sind. Unfallversicherungsschutz kann u.U. auch für Vereinsmitglieder ergeben, die sich nur als Zuschauer beteiligen. Weitgehend sind auch Unfälle einbezogen, die auf dem Weg zu und von versicherten Veranstaltungen passieren.

Leistungen aus der Unfallversicherung werden nur erbracht bei Tod oder Invalidität, nicht hingegen bei vorübergehenden Körperschäden. Wegen näherer Einzelheiten wird empfohlen, sich an das HSB-Versicherungsbüro zu wenden.

BB) HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung werden die Schäden abgedeckt, die von den Vereinen oder seinen Mitgliedern, Organen, Angestellten und Jugendleitern gegenüber Dritten oder (anderen) Vereinsmitgliedern verursacht werden. Die Versicherung tritt allerdings nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden ein.

BC) VERTRAUENSSCHADENVERSICHERUNG

Die Vertrauensschadenversicherung schützt den Verein vor Schäden an seinem Vermögen, die von Mitgliedern und Angestellten durch Straftaten verursacht werden (bspw.: Unterschlagung, Diebstahl, Untreue, Urkundenfälschung)

BD) RECHTSCHUTZVERSICHERUNG

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird das Risiko für Vereine abgedeckt, das bei der Geltendmachung und Abwehr von vertraglichen, arbeitsrechtlichen und deliktischen Ansprüchen entsteht. In jedem Falle ist vorher eine Deckungszusage des HSB einzuholen.

C) FOLGENDE VERSICHERUNGSARTEN SIND NICHT IM SPORTVERSICHERUNGSVERTRAG ENTHALTEN:

Diese müssen bzw. können zusätzlich abgeschlossen werden:

ca) Vereine, die eine Reise veranstalten, sind unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet, eine Versicherung zur Insolvenzabsicherung abzuschließen. Diese Versicherung stellt sicher, dass die Reiseteilnehmer trotz Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters (Verein) die Rückreise antreten können. Von der Pflicht zum Abschluss der Versicherung sind Reiseveranstalter (Vereine) befreit, wenn die Reise keine Übernachtung einschließt (Tagesreise) und preiswerter als DM 150,00 ist.

Keine Versicherungspflicht besteht für Vereine, die nur gelegentlich Reisen veranstalten. Die Grenze der Gelegentlichkeit wird jedoch schon bei einigen Reisen pro Jahr überschritten. Die Versicherungspflicht entfällt ebenfalls, wenn die Teilnehmer den Reisepreis erst nach Beendigung der Reise zahlen müssen.

- cb) Für Vereine kann der Abschluss einer Kfz-Zusatzversicherung von Vorteil sein. Auf diese Weise sind Fahrzeuge versichert, mit denen Sportler, Funktionäre, Übungsleiter, Angestellte und Betreuer im offiziellen Auftrag des Vereins zu Veranstaltungen befördert werden. Zu den versicherten Veranstaltungen zählen Wettkämpfe, offizielle Trainingsstunden und Vorstands- und Ausschusssitzungen. In der Kfz-Zusatzversicherung ist auch eine Rechtsschutzversicherung zugunsten der Fahrzeugeigentümer, -halter, und Fahrer enthalten, mit Hilfe derer Schadensersatzansprüche durchgesetzt und abgewehrt werden können. Sie umfasst auch Fälle der Führerscheinentziehung und der Strafverfolgung im Rahmen von Verkehrsdelikten.

D) FÜR EINEN SCHADENSFALL SIND FOLGENDE WICHTIGE HINWEISE ZU BEACHTEN:

Jeder Schaden ist unverzüglich - am besten sofort – bei folgender Stelle anzuzeigen:

Versicherungsbüro beim Hamburger Sportbund
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
Tel.: 41908-213

Dabei sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

In jedem Verein sollte eine bestimmte Person (Vorstand, Geschäftsführer) für Versicherungsfragen, die Aufnahme und Meldung von Schäden, sowie der Überwachung der Schadensregulierung zuständig sein. Diese Person sollte auch immer einen ausreichenden Bestand an Formularen vorliegen haben.

Bei Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung, die vermutlich einen Wert von 1.500,- € übersteigen, ist eine sofortige telefonische Anzeige an das Versicherungsbüro des HSB erforderlich. Weitergehende Auskünfte zur Sportversicherung erteilt das Versicherungsbüro des HSB.